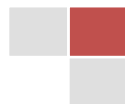


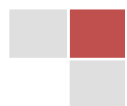
Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der APrOFL, § 24 Beurteilung der Unterrichtspraxis</p> <p>(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Rahmen des Lehrauftrags nach § 16 Absatz 3 beurteilt. Hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter an zwei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 Minuten. Im Anschluss an den Unterricht können die Anwärterinnen und Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 26 bewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welchem der beiden Ausbildungsfächer sie einen ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf vorsehen und in welchem sie einen mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze wählen. Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei zu behandeln. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme</p>	<p>Unterrichtspraktische Fähigkeiten sind definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsstandards • Modulhandbuch • Handreichungen der Fachseminare zu Ausbildungs- und Prüfungsformaten <p>Diese umfassen das kompetenzorientierte und zielgerichtete Planen, Organisieren, Realisieren und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen auf Basis des Bildungsplans sowie aktueller fachlicher und fachdidaktischer Konzepte. Unterschiedliche Unterrichtskonzeptionen erfordern unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p> <p>"mindestens" bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls ist auf Antrag eine längere Dauer möglich <p>Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stellungnahme ist optional • an ausgewählten Beispielen Rückschau auf Planung und Durchführung • ungestörter Vortrag der Fachlehrerinnen 	<p>„Die unterrichtspraktische Prüfung ist also [...] keine Leistung, die ausschließlich während der Unterrichtsstunden erbracht wird. Während der Unterrichtsstunden wird vielmehr das ausgeführt, was der Prüfling vorzubereiten und zu planen hat.“ (vgl. VGH-Urteil vom 27.10.1970 IV/423/69)</p> <p>Bei der unterrichtspraktischen Prüfung wird überwiegend die Leistung beurteilt, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde. Unterrichtsvorbereitung (UVB) sowie die Stellungnahme (ST) der angehenden Fachlehrkräfte werden dabei berücksichtigt. Wichtige Punkte sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB hilfreiche Aussagen, die dazu geführt haben, dass ein reibungsloser Verlauf der Unterrichtsdurchführung möglich war? Werden in der ST entscheidende Faktoren für das Gelingen bzw. Misslingen der Stunde beschrieben? Wird die eigene Leistung bei der ST realistisch eingeschätzt? Werden bei der ST mögliche alternative Vorgehensweisen aufgezeigt?</p> <p>Die Befassung mit der UVB sowie der ST in</p>

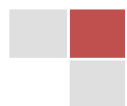


Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>werden in der Beurteilung berücksichtigt.</p>	<p>wärterin / des Fachlehreranwärters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnisfragen der Kommission sind zulässig • Dauer ca. 5 bis 10 Minuten <p>Querverweis zu § 24 (1) Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.</p> <p>Entscheidung Unterrichtsentwurf bzw. mündlicher Vortrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Verfahren werden während der Ausbildung angewandt und geübt (§14 (4)). <p>Schriftlicher Unterrichtsentwurf Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden ausführlich schriftlich dargestellt.</p> <p>Mündlicher Vortrag Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden mündlich dargestellt. Eine Einsichtnahme der Prüfungskommission in die Planungsskizze des Unterrichts ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die FLA sollen diese Planungsskizze der Prüfungskommission zumindest vor Beginn des Un-</p>	<p>den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p> <p>Die Festlegung der Dauer des Unterrichts (im Rahmen der vorgegebenen Zeitspanne) hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulischen Rahmenbedingungen • Fachspezifischen Besonderheiten <p>Stellungnahme - Erwartungshorizont: kriteriengestützte Reflexion, Orientierung z.B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts, etc.</p> <p>Mündlicher Vortrag: Beim mündlichen Vortrag der FLA verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und nonverbal). Medien oder Schülerarbeiten, die in der Stunde eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden. Ebenso Diagnosebögen,</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>terrichts überlassen. Mittelbare Berücksichtigung bei der Notenfindung erfährt ausschließlich der mündliche Vortrag, die Planungsskizze findet bei der Notenfindung keine Berücksichtigung.</p> <p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwurf und Planungsskizze müssen mit einer Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein. • Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 24 Absatz 4. • Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln (§ 24 Absatz 1). • Entwurf, Skizze und Stoff- oder Wochenplan werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen. • formale Vorgaben für die Gestaltung 	<p>Entwicklungsdokumentationen, Lernpläne, etc.</p> <p>Ein Leitmedium zur Unterstützung des Vortrags (PPT-Präsentation, Moderationswand, ...) soll nicht verwendet werden. Denkbar sind insbesondere ein mündlicher Vortrag entlang der Planungsskizze oder das Aufgreifen für die Klasse besonders bedeutsamer Aspekte; in diesem Fall wird die Planungsskizze nach Ende des Vortrags ausgehändigt.</p> <p>Die Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeigt Kompetenzbezüge und Stundenziele auf • beschreibt den geplanten Unterrichtsverlauf mit didaktisch-methodischen Überlegungen • beinhaltet im Anhang Texte, Aufgabenblätter (ggf. exemplarisch), Bilder, Tafelbild, etc. <p>Folgende Aspekte können bei schriftlichem Entwurf wie mündlichem Vortrag u.a. thematisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernvoraussetzungen (Berücksichtigung verschiedener Heterogenitätsmerkmale, Lernstand, Kompetenzbeschreibung, Diagnoseergebnisse, etc.) • Konzepte, Lernarrangements, Methoden, die individuelle Lernprozesse er-



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>des mündlichen Vortrags und der Planungsskizze sind nicht vorgesehen - Überlegungen zur Unterrichtsplanung sollen in freier Rede dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> die Planungsskizze beschreibt v.a. den Verlauf des Unterrichts und beschränkt sich auf 1 bis 2 Seiten. <p>Was bedeutet "der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln"?</p> <p>Individualisierter Unterricht stellt Lernende mit ihren Interessen, ihren Lernvoraussetzungen, Leistungsständen und ihrer persönlichen Art und Weise zu lernen in den Mittelpunkt von didaktischen Überlegungen und pädagogischem Handeln. Ziel ist, die bestmögliche Förderung der Lernenden entsprechend ihrer Voraussetzungen, Fähigkeiten und Potentiale zu schaffen. Daraus resultierende Erkenntnisse sind bei der Planung der Lehr- und Lernprozesse zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit jeweils 5/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>möglichen (individualisierter, differenzierter, adaptiver, selbstorganisierter, offener, kooperativer Unterricht)</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingesetzte Medien, z.B. Lernpläne, Kompetenzraster, etc. Darstellung eingesetzter Lernaufgaben auf dem Hintergrund der Kompetenzorientierung und des Lernstandes Strukturierung des Lernprozesses: Begründung gemeinsamer, kooperativer und individueller Lernphasen Lehrerrolle in einzelnen Phasen <p>Niederschrift</p> <p>In der Niederschrift ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. (Die Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde und hat die Vermutung der Richtigkeit für sich). Wegen der tragenden Gründe wird auf das beiliegende Papier verwiesen. Die Note soll die Notendefinition widerspiegeln. Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Bewertung</p> <p>Die Bewertung der Unterrichtsstunde ist vor dem fachdidaktischen Kolloquium schriftlich festzuhalten.</p>
(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die		



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Schulleiterin oder der Schulleiter und eigene Ausbildungslehrkräfte, wenn sie den Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bestellt werden. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte in zwingenden Fällen möglich.</p>		
<p>(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Pädagogische Fachseminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die einzelnen Anwärterinnen und Anwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine. Das Prüfungsamt bestellt die jeweiligen Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.</p>		
<p>(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurfs ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den An-</p>	<p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt. • Bei Wahl des mündlichen Vortrags be- 	<p>Mündlicher Vortrag: Siehe oben</p> <p>Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in aktuelle Wochen- oder

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>wärterinnen und Anwärtern der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor dem Unterricht darzustellen. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochenpläne oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.</p>	<p>ginnt dieser ebenso 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim mündlichen Vortrag stellt die / der FLA ungestört die Überlegungen zur Unterrichtsplanung dar. • Verständnisfragen sind zulässig. • Ein Gespräch über den geplanten Unterricht findet nicht statt. • Zum Protokoll werden das Deckblatt und die Planungsskizze genommen. 	<p>Stoffpläne und in die jeweiligen Klassentagebücher - die Prüfungskommission überzeugt sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang.</p>
<p>(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.</p>		